

Satzung

der Kieler Jugendgemeinschaft Musik und Tanz e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Kieler Jugendgemeinschaft Musik & Tanz e.V. und wurde am 18. September 1961 gegründet.

§ 2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer 1716 eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und allen darin verankerten Grundsätzen. Er verhält sich darauf beruhend neutral gegenüber Parteien und Konfessionen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur durch das gemeinsame Musizieren von Kindern und Erwachsenen. Im Rahmen der Jugendarbeit soll eine sinnvolle und interessante Freizeitgestaltung angeboten werden, die den Vereinsmitgliedern Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen näherbringt.
4. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Die Musikalische Aus- und Fortbildung von Kindern und Erwachsenen
 - Die Unterstützung der persönlichen Entwicklung z.B. durch Freizeitmaßnahmen
 - Die Durchführung von Konzerten und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
 - Die Unterhaltung eines Vereinsheimes als offene Anlaufstelle für die Mitglieder
 - Die Förderung von Begegnungen mit anderen Musikern zum Zwecke des kulturellen und geselligen Austausch
5. Der Verein kann sich zur Umsetzung des Vereinszweckes einem Dach- oder Landesverband anschließen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Jahreshauptversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich als Mitglied eignet und bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Es besteht die Möglichkeit als „Aktives Mitglied“ in einer der Gruppen des Vereines mitzumachen oder als „Passives Mitglied“ den Verein zu unterstützen.
3. Kinder und Jugendliche können auch im Rahmen des Familienbeitrages aufgenommen werden. Näheres regelt dazu die Vereinsordnung.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Volljährige Personen erklären Ihre Mitgliedschaft durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag des Vereins.

2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Aufnahmeanträge müssen dem Vorstand vorgelegt werden. Erst nach erfolgter Zustimmung des Vorstandes ist der Antragsteller im Verein aufgenommen.
4. Jedes neu eingetretene Mitglied hat bei seiner Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der monatlichen Beiträge sowie ggf. der Zusatzbeiträge werden auf einer Jahreshauptversammlung festgelegt und sind der Vereinsordnung zu entnehmen.
5. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. des Erziehungsberechtigten gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Quartalsende möglich.

Wer durch freiwilligen Austritt aus dem Verein ausgeschieden ist, kann später wieder aufgenommen werden, wird aber als ein nach § 7 neu aufgenommenes Mitglied betrachtet.

2. durch Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Jahreshauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

3. durch Tod des Mitgliedes

Die Beitragszahlung endet in diesem Falle mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zweck und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Vereinsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins, an der alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt sind. Die Jahreshauptversammlung soll im März eines jeden Jahres stattfinden.

2. Die Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist insbesondere:

- Bericht des Vorstandes über das vergangene Jahr
- Kassenbericht über das vergangene Jahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung der Vereinsordnung
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl der Vorstandsmitglieder nach § 13 der Satzung

3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich bekanntzugeben.

4. Bei vorgesehenen Änderungen von Satzung und/oder von Zweck und Aufgaben des Vereins ist dies bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als besonderer Tagungsordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

5. Die Jahreshauptversammlung ist von einem Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der ggf. gestellten Anträge schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail oder per Fax) erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift/Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Im Falle der E-Maileinladung an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt dem Mitglied drei Tage nach der jeweiligen Absendung als zugegangen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

7. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8. Für die Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretung im Stimmrecht ist ausgeschlossen.

9. Für die Abstimmung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Änderungen der Satzung oder von Zweck und Aufgaben des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§12 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die Vorschriften der Jahreshauptversammlung.

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Geschäftsführer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der vorgenannten Personen. Der Vorstand kann im Rahmen der Kassenführungstätigkeit dem Kassenwart eine Einzelvollmacht gegenüber dem Kreditinstitut erteilen, bei dem Verein sein Konto führt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Die Wahl zum ersten Vorsitzenden und zum Kassenwart erfolgt in Jahren mit grader Jahreszahl, die Wahl zum zweiten Vorsitzenden und zum Geschäftsführer erfolgt in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, länger oder dauernd verhindert ist, wählt die nächste Jahreshauptversammlung an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Bis zur Ersatzwahl kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

§14 Kassenprüfung

Am Ende des Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Kassenbericht vom Kassenwart an den Vorstand und an die Jahreshauptversammlung zu erstellen.

Zur Prüfung und Kontrolle einer ordnungsmäßigen Kassenführung werden auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung vom ersten Vorsitzenden zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die volljährigen Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre ernannt, wobei nach Möglichkeit einer der beiden jährlich wechseln soll.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, einer ordnungsgemäßen Kassenführung und einer Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Jahreshauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§15 Auflösung

Die Auflösung der Kieler Jugendgemeinschaft Musik und Tanz e.V. kann von der Jahreshauptversammlung von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt durch den amtierenden Vorstand oder Personen, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an die Stiftung Drachensee,- Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderungen, Hamburger Chaussee 221, 24113 Kiel.

§16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kiel.

§ 18 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist ein Teil der Vereinsordnung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2021 in Kraft.

Unterschrift 1. Vorsitzende

Birka Hussong

Unterschrift Kassenwart

Wilfried Goetsch